

Christian Georg Huber
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor
D-82438 Eschenlohe

30.08.2008

-per Fax-

Amtsgericht Weilheim
Waisenhausstrasse 5

Az.: K 157/O4 – K 159/O4; Rechtspfleger: Herr Hurm;
Sofortige Absage des auf 11.09.2008; 9:00 Uhr, angesetzten
Verteilungstermin;

D-82362 Weilheim

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Hurm,

ich habe mir den Beschluss vom 25.02.2008 des Bundesgerichtshof genau angesehen. Zunaechst einmal halte ich dazu fest, dass dieser Beschluss vom 25.02.2008 über die Mahl- und Saegmühlgerechtigkeit des Haus-Nr. 25 (siehe Geschaeftsregisternummer 343 des königlichen Notars Möser vom 10. Mai 1895) zum einen von Hans Georg Huber (*1942) aufgehoben wurde und zum anderen wegen dieser Mahl- und Saegmühlgerechtigkeit gar nicht möglich ist. Ich selbst habe aufgrund der Mahl- und Saegmühlgerechtigkeit des Haus-Nr. 25 den Beschluss vom 25. Februar 2008 gegenüber dem Bundesgerichtshof selbst ausdrücklich zurückgewiesen und auf die Aufhebung vom 30.08.2008 durch meinen Vater verwiesen.

Nachfolgend zitiere ich Ihnen den wesentlichen Bestandteil meiner heutigen Eingabe an den Bundesgerichtshof:

„ Ergaenzend dazu führe ich noch aus, dass Ihr Beschluss vom 25.02.08 nicht unterschrieben ist und die gesamten Verfahren Az.: V ZB 45/O7, V ZB 46/O7 und V ZB 11/O8 über den falschen Strafsenat (über den 2. Strafsenat) laufen. Aufgrund des rechtskraeftigen Freispruchs ist der 1. Strafsenat zustaendig. Schon deswegen, weil Sie diesen nicht einschalteten, ist Ihr Beschluss vom 25. Februar 2008 nichtig. Ausserdem ist mein Hauptwohnsitz seit meiner Geburt das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe und nicht unbekannt. Es ist ein beschrifteter Briefkasten des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe vorhanden.

In Ihrem Beschluss vom 25.02.2008 heisst es unter anderem: *„Die Eingaben des Rechtsbeschwerdeführers gegen den Beschluss der 7. Zivilkammer des Landgerichts München II vom 17. Januar 2008 werden als unzulässig verworfen. Eine als Rechtsmittel allein in Betracht kommende Rechtsbeschwerde ist nicht statthaft, weil sie in dem Beschluss nicht zugelassen wurde. Darüber hinaus ist eine Rechtsbeschwerde unzulässig, weil sie nicht durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingeleitet worden ist.“* Ihre Ausführungen gehen an der Sach- und Rechtslage total vorbei. Im Tenor des Beschlusses des Landgerichts München II vom 17. Januar 2008 ist überhaupt nichts über eine Rechtsbeschwerde festgelegt. Es steht im Tenor nicht als Punkt 5, dass die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen wird, was auch gar nicht möglich ist, denn das Landgericht München II kann 2008 nicht festlegen, dass sich der BGH nicht mit der Angelegenheit befassen darf, wenn der Bundesgerichtshof bereits 2007 zwei Verfahren (Az.: V ZB 45/O7 und V ZB 46/O7) angelegt hat. Ausserdem müssen Punkte, die rechtsverbindlich festgelegt werden sollen, zwingend im Tenor stehen, da nur der Tenor in Rechtskraft erwachst. Eine Rechtsbeschwerde zum BGH ist somit nach dem Beschluss vom 17. Januar 2008 gerade nicht ausgeschlossen. Auch ist es vom Bundesgerichtshof rechtsmissbraeuchlich zu behaupten, die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen, weil sie nicht durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingeleitet worden ist. Von den am Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwaelten hat per e-mail nur ein Rechtsanwalt Interesse an der Sache gezeigt (siehe anliegende e-mail vom 26.02.2007). Herr Rechtsanwalt Nassall forderte aber die Entscheidungen an. Entscheidungen habe ich aber vom Amtsgericht Weilheim erst in den letzten fünf Tagen erhalten. Selbst der von mir (zwischenzeitlich) bevollmaechtigte Rechtsanwalt hat keine Akteneinsicht erhalten. Es wurde ihm keine einzige Entscheidung zugesandt. Ihnen ist bekannt, dass die Entscheidungen mir bisher überhaupt nicht zugehen. Auch die Versteigerungsakten (und in die Grundakten) konnte ich diese Woche zum ersten Mal einsehen. Eine Rechtsbeschwerde konnte gar nicht von einem am Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingeleitet werden, da die Voraussetzungen einer Mandatsübernahme (Vorhandensein von Entscheidungen) nicht gegeben waren. Bei den „Zwangsversteigerungsverfahren“ handelt es sich um Verfahren, die ausserhalb aller rechtstaatlichen Grundsaeetze stattfinden.

Ihr Beschluss vom 25.02.2008 laeuft darauf hinaus, dass saemtliche bisher veröffentlichten Entscheidungen über Bord geschmissen werden. Es geht nicht, dass mir etwas versteigert wird, was ich nie erhielt und was es in der Wirklichkeit nicht gibt. Sowohl beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen als auch bei der Gemeinde Eschenlohe gibt es weder einen Plan für zwei Wohnhaeuser, noch einen Plan für einen Gasthof von 1890, noch für ein Gaestehaus von 1957, noch für ein Appartementhaus von 1975. So wird „mir“ aber die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe „versteigert“.

Noch dazu unterschlaegt Ihr Beschluss vom 25.02.2008 die Tatsache, dass die Verfahren V ZB 45/O7 und V ZB 46/O7 am Bundesgerichtshof durch die Johann Huber OHG (nach der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen) eingeleitet wurden. Sie sind daher gar nicht berechtigt, einen Beschluss zu fassen, der die Johann Huber OHG (nach der URNr. 579) überhaupt nicht als Forderungssteller erwaeht.

Ausserdem ist es so, dass Ihr Beschluss vom 25.02.2008 *„die Eingaben des Rechtsbeschwerdeführers“* als *„unzulässig verwirft“*. Dabei tauchen ich und die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH als Rechtsbeschwerdeführer auf.

Hans Georg Huber (*1942) – der Alleineigentümer des Haus-Nr. 25 – der sogar Klage zum zustaendigen 1. Strafsenat gegen die gesamten nichtigen Massnahmen einreichte, wird überhaupt nicht als Rechtsbeschwerdeführer bezeichnet. Somit liegt auch keine Ablehnung gegen Hans Georg Huber (*1942) vor. Eine Ablehnung gegen mich und gegen die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH ist aber nur möglich, wenn zunaechst einmal die Forderungen der Johann Huber OHG (nach der URNr. 579) und von Hans Georg Huber abgelehnt worden waeren, was nicht der Fall ist. Meine Mutter Irene Anita Huber (*1947), die ein Wohnrecht im Haus-Nr. 25 hat und sich ebenfalls an Sie gegen die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ des

Amtsgerichts Weilheim und gegen die nichtige „Zuschlagserteilung“ vom 16.11.2007 an Anton und Elfriede Mangold wandte, unterschlagen Sie völlig. Dies ist rechtsmissbrauechlich. Rein vorsorglich weise ich Sie darauf hin, dass auch über meine Klage vom 21.01.2008 an den Bundesgerichtshof (zuständig ist der 1. Strafsenat) nicht entschieden wurde. Da das Haus-Nr. 25 einen Buchwert von DM 1.- hat, ist Ihr Beschluss vom 25.02.2008 schon wegen des falschen Streitwerts nichtig. Sie haben aufgrund falscher Fakten und Tatsachen Ihren Beschluss vom 25.02.2008 erlassen. Ihr Beschluss vom 25.02.2008 ist nichtig und von Ihnen selbst öffentlich zu revidieren.”

Ich weise ich Sie ausdrücklich darauf hin, dass Sie verpflichtet sind, meinen Forderungen selbst nachzukommen und nicht auf das Bundesverfassungsgericht verweisen können. Ein etwaiges Verfassungsbeschwerdeverfahren, entbindet Sie nicht von der Verpflichtung, von Amts wegen, die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 selbst, sofort, vollumfaenglich und kostenlos ausser Verkehr zu ziehen und richtig zu stellen. Es ist unzulässig, dass Sie Ihrer Pflicht bisher nicht nachkommen und nun auf das Bundesverfassungsgericht verweisen, das im übrigen ebenfalls verpflichtet ist/waere - **von Amts wegen** - selbst die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ vollumfaenglich, sofort und kostenlos abzustellen und ausser Verkehr zu ziehen.

Auch halte ich fest, dass das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen mir das Aushaendigen/Kopieren/Fotografieren der Plaene für die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe, aus denen hervorgeht, dass nur Plaene für das Saege- und Elektrizitaetswerk Johann Huber OHG vorliegen (und somit weder ein Gasthof von 1890, noch ein Gaestehaus von 1957, noch ein Appartementhaus von 1975, noch zwei Wohnhaeuser vorliegen können) bisher verweigert. Folgende Plaene sind naemlich beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen – laut einer Mitteilung vom 18.02.2008 - für die Plan-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe vorhanden:

- Ausbau eines Saegemehlturmes 1952/503;
- Verlegung der Niederspannungsleitung 1955/882;
- Vergrößerung des Saegewerkes 1956/546;
- Errichtung einer Holztrockenkammer 1959/357;
- Errichtung eines feuersicheren Maschinenraumes 1959/431;
- Errichtung eines Balkons an der Westseite des Gebaedes 1997/423;

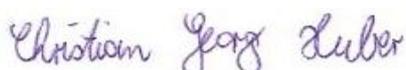
Mit Ausnahme des Plans 1997/423 wurden saemtliche Plaene vollzogen. Die Plannummern von 1952 – 1959 zeigen, dass alles, was das Saege- und Elektrizitaetswerk betrifft, über das Haus-Nr. 25 laeuft, und zwar bis heute. Saemtliche angeführten Bauten befinden sich aber auf der Fl.-Nr. 1086/2, die inzwischen ebenfalls weggefaelscht wurde. Mithin ist nachgewiesen, dass es sich bei der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe weder um zwei Wohnhaeuser, noch um einen Gasthof von 1890, noch um ein Gaestehaus von 1957, noch um ein Appartementhaus von 1975 handelt. Das Gutachten des Herrn Oleg Retzer vom 08.01.2005 ist vollkommen falsch und nichtig, weil es reiner Betrug ist. Ich nehme ausdrücklich auf die Plaene, die beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen mit den Nummern 1952/503; 1955/882; 1956/546; 1959/357 und 1959/431 liegen Bezug und mache sie zum Gegenstand dieses Verfahrens und fordere deren ausdrückliche Beiziehung und deren Herausgabe.

Eine rechtskraefftige Absegnung Ihrer „Zwangsversteigerungsverfahren“ liegt nicht vor. Eine solche Absegnung ist auch wegen der Nichtigkeit der „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 gar nicht möglich, und zwar weder durch das Landgericht München II, noch durch den Bundesgerichtshof, noch durch das Bundesverfassungsgericht, noch durch Sie. Ausserdem ist es so, dass Sie, das Landgericht München II, das OLG München und der Bundesgerichtshof unzuständig sind. Da die BRD keine Verfassung, sondern nur ein Grundgesetz hat, bleibt es bei der Entscheidung des Reichshofrates in Wien vom 05.02.1768, nachdem insbesondere nur die Grafen von Eschenlohe die Reichsunmittelbarkeit besitzen. Der nichtige bzw. die nichtigen Rechtler-Prozesse ab 1970 nehmen ausdrücklich auf Rechte vor 1800 Bezug. So wird unter anderem auf die Waldungen des vormaligen Klosters Ettal, genutzt von dessen Hintersassen und am 11.04.1776 protokolliert ausdrücklich rund 200 Jahre spaeter Bezug genommen. Der Beschluss vom 05.02.1768 des Reichshofrates in Wien hat bis heute Rechtsgültigkeit genauso wie die Mahl- und Saegmühlgerechtigkeit des Haus-Nr. 25 (Justizrecht, das Hans Georg Huber zusteht). Somit sind Ihre „Zwangsversteigerungsverfahren“ hinfaellig.

Vorsorglich lege ich ausdrücklich Rechtsmittel gegen Ihre Anberaumung des Verteilungstermins auf den 11.09.2008; 9:00 Uhr, in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 und dessen öffentliche Bekanntmachung/Zustellung ein. Auch geht es nicht, dass nicht über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe an mich zugestellt wird, sondern nur öffentlich oder über einen „Zustellungsbevollmaechtigten“. Ich habe einen Anspruch darauf, dass alles, was mich betrifft, über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe geführt wird, und zwar von Anfang an. Auch insoweit sind Ihre Verfahren zu berichtigen.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage fordere ich Sie auf, den auf 11.09.2008; 9:00 Uhr, angesetzten Verteilungstermin auch selbst sofort abzusagen. Dieser Termin darf und kann gesetzlich, steuerlich, finanziell und rechtlich nicht stattfinden, da er jeder Grundlage entbehrt.

Hochachtungsvoll



(gez. Christian Georg Huber)